

Wahl der Verfahrensart für Dienstleistungsaufträge

Zuerst muss überprüft werden, ob der betreffende Auftrag zu den öffentlichen Aufträgen gehört, für die gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts keine Submission erforderlich ist. Laut IVöB sind alle Aufträge dem Beschaffungsrecht unterstellt, ausser jene, die in Artikel [10 IVöB 1994/2001] [10 IVöB 2019] aufgeführt sind. Für weitere Informationen siehe Anhang A.

⇒ Steht der Auftrag gemäss der NSV und dem BB vom 21.06.1960 in Zusammenhang mit den Nationalstrassen?

JA

Anhang B4

NEIN ↓

➔ Ist der Auftragswert > Fr. 350'000.– exkl. MWST? (Fr. 700'000.– exkl. MWST für WEVT)

ACHTUNG: Bei Aufträgen an Totalunternehmen = Bauauftrag inklusive Honorare

JA

NEIN

⇒ Fällt der Auftrag unter eine der Ausnahmen (siehe Anhang A, Punkt 7)?

⇒ Fällt der Auftrag unter eine der Ausnahmen (siehe Anhang A, Punkt 7)?
oder
⇒ Auftrag < Fr. 150'000.– exkl. MWST?

JA

JA

NEIN

NEIN

⇒ Auftrag > Fr. 250'000.– exkl. MWST?

NEIN

Offenes od. selektives Verfahren

Offenes od. selektives Verfahren

Die Vergabe untersteht dem GPA 2012*, der IVöB sowie dem bilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und dem BGBM

Die Ausschreibung richtet sich an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des GPA 2012, soweit dieser Staat Gegenrecht gewährt.

Obligatorische Veröffentlichung auf simap.ch und je nach Kanton im kantonalen Amtsblatt.

Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen: siehe die kantonalen Reglemente.

Der Bewerber oder Anbieter kann beim Kantonsgericht gegen die Ausschreibung sowie gegen die Ausschluss-, Auswahl-, Abbruch- und Zuschlagsverfügungen Beschwerde einreichen.

*Anhang 5 von Appendix 1 des GPA 2012 enthält eine Positivliste, in welcher die dem Abkommen unterstehenden Dienstleistungsaufträge abschliessend aufgezählt sind (siehe Anhang A, Punkt 4).

Die Vergabe untersteht der IVöB und dem BGBM, nicht aber dem GPA 2012 oder dem bilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Die Ausschreibung richtet sich an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz und – falls vom Auftraggeber erwünscht – auch an Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Obligatorische Veröffentlichung auf simap.ch und je nach Kanton im kantonalen Amtsblatt.

Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Fristen: siehe die kantonalen Reglemente.

Der Bewerber oder Anbieter kann beim Kantonsgericht gegen die Ausschreibung sowie gegen die Ausschluss-, Auswahl-, Abbruch- und Zuschlagsverfügungen Beschwerde einreichen.

Freihändiges Verfahren

(mindestens 10 Tage für das Einreichen der Angebote in den Kantonen NE und JU)

Einladungsverfahren

Freihändiges Verfahren

(mindestens 10 Tage für das Einreichen der Angebote in den Kantonen NE und JU)

Bemerkung: Die Anwendung eines höherrangigen Verfahrens ist immer möglich.